

**VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG**

**DER**

**STADT GESCHER**

**vom**

**01.01.2015**

Änderungen der Satzung:

Änderungssatzung:	Ratsbeschluss vom:	bekanntgemacht am:	in Kraft getreten am:
1. Änderungssatzung	25.04.2018	14.05.2018	01.07.2018

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1	Gebührenpflichtige Leistungen	S. 3
§ 2	Höhe der Gebühr	S. 3
§ 3	Gebührenfreiheit	S. 3
§ 4	Auslagenersatz	S. 4
§ 5	Billigkeitsmaßnahmen	S. 4
§ 6	Gebührensschuldner	S. 4
§ 7	Fälligkeit	S. 4
§ 8	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	S. 5
§ 9	Beitreibung	S. 5
§ 10	Inkrafttreten	S. 5
	Gebührentarif-Anlage	S. 6

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung vom 17.12.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen

## § 1

### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Gescher Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## § 2

### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## § 3

### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

**Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Gescher auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

**Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für  
Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570: 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gescher vom 01.06.2010, außer Kraft.

---

## Gebührentarif

---

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>  je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00

7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	8,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	8,00

15. Personenstandswesen

Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Tarif-Nummer nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

1.	Eheschließung	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen	
1.1.1	bei der Anmeldung der Eheschließung	60,00 €
1.1.2	bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00 €
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00 €
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung des Erklärenden	99,00 €
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00 €
2.	Namensrechtliche Erklärungen	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	21,00 €
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9,00 €
3.	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	99,00 €
3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	50,00 €
3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €
3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern mit Sicherheitspapier	12,00 €
3.5	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern ohne Sicherheitspapier	10,00 €
3.6	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG mit Sicherheitspapier	12,00 €
3.7	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG ohne Sicherheitspapier	10,00 €
3.8	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt wird und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarif-Nummer 15.3.4. oder 15.3.5.	
3.9	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 €



- |       |  |                        |
|-------|--|------------------------|
| 3.10. | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte  | 20,00 €                |
| 3.11. | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen<br>notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand                       | 30,00 €<br>bis 99,00 € |
| 3.12. | Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung<br>ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung | 125,00 €               |

Anmerkung:

Die Vergütung für einen hinzugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.

**Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebührensatzung**

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren</b>	<b>Gesamtaufwand EURO</b>	<b>Gebühr EURO</b>
1.a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	1 Minute 1 TVöD 6; Materialkosten	0,60 + 0,05	0,70
1.b)	Größeres Format als A4	1 Minute 1 TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten	0,60 + 0,30	0,90
1.c)	Farbkopien und -ausdrucke	1 Minute 1 TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,60 +	
	A4		0,60	1,20
	A3		1,05	1,70
	A2		2,05	2,70
1.d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien	individuell 1 TVöD 6	9,00 für 15 Minuten	9,00
2.a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 TVöD 6	2,40	2,50 pro Stück
2.b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	7 Minuten 1 TVöD 6	4,20	4,20 pro Stück
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit / andere Gebühr vorgeschrieben)	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.

4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	individuell 1 A 10	24,60 für 30 Minuten.	25,00 pro halbe Std.
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 TVöD 6	3,00	3,00 pro Stück
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten 1 TVöD 9	3,85	5,00 pro Stück
		+ Materialkosten für Marke	0,80	
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5 Minuten 1 TVöD 9	3,85	4,00 pro Stück
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10.a)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10.b)	Außenarbeiten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10.c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten	individuell 1 TVöD 3 (Technischer Dienst)	18,90 für 30 Minuten	19,00 pro halbe Std.

11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,35 für jede angefangene Seite bis 40 Seiten; 0,25 für jede weitere Seite
12.a)	Lichtpausen und Plots DIN A 4	10 Minuten 1 TVöD 9 sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten bei transparenten Lichtpausen und farbigen Plots	7,70	8,00 pro Stück
12.b)	DIN A 3			8,50 pro Stück
12.c)	DIN A 2			10,50 pro Stück
12.d)	DIN A 1			12,50 pro Stück
12.e)	DIN A 0			14,50 pro Stück
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
14.	Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger	Individuell 1 TVöD 9	7,70 pro angefangene 10Minuten	8,00 pro angefangene 10 Minuten